Deutscher Bundestag **Drucksache 19/231**

19. Wahlperiode 11.12.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Änderung der Durchführungsverordnung hinsichtlich der Zulassungsbedingungen für die Wirkstoffe Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam; SANTE/12105/2016 Rev5, SANTE/12106/2016 Rev5, SANTE/10834/2016 Rev8 (Entwürfe)

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Ja zum EU-Freilandverbot für bienengiftige Neonikotinoide

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Neonikotinoide sind Insektizidwirkstoffe, die auf Honigbienen bis zu 7300 mal toxischer wirken als DDT. Als inzwischen meistverwendete Insektizidklasse weltweit werden die Gifte insbesondere bei der Saatgutbehandlung, aber auch direkt appliziert bei Obst, Gemüse, Sonderkulturen und Zierpflanzen eingesetzt.

Mehrere hundert wissenschaftliche Studien belegen vielfältige Gefährdungen durch die Neonikotinoidwirkstoffe für Honig- und Wildbienen, andere Insekten, Vögel sowie weitere Nichtzielorganismen wie Fledermäuse, Amphibien, Reptilien bis hin zu Wasser- und Bodenorganismen.[1]

Die Wirkstoffe beeinträchtigen bei Honig- und Wildbienen das Orientierungs-, Kommunikations- und Lernvermögen sowie die Sammelleistung bei Pollen und Nektar, verschlechtern Fortpflanzung und Bruterfolg und schwächen das Immunsystem bzw. erhöhen die Anfälligkeit für Parasiten und Krankheitserreger. Subletale Effekte treten bereits bei sehr geringen Dosierungen im Nanogrammbereich auf, wie sie in der landwirtschaftlichen Praxis auf Feldebene vorkommen. Mehrere Studien zeigen statistisch relevante Korrelationen zwischen der Einsatzmenge der Gifte und Bestandsrückgängen bei Wildbienen, Schmetterlingen und

[1] Vgl. „An Update of the Worldwide Integrated Assessment (WIA) on systemic insecticides. Part 2: impacts on organisms and ecosystems", Pisa et al 2017, Environmental Science and Pollution Research, S. 1-49, https://link.springer.com/article/10.1007/s11356-017-0341-3 .

Vögeln auf.[2] Viele Insektenexperten vermuten daher einen Zusammenhang zwischen dem Einsatz dieser Stoffe und dramatischen Bestandsrückgängen bei Insekten insgesamt, wie sie durch eine aktuelle Studie und durch Messergebnisse in anderen Regionen dokumentiert wurden. Insektenfachleute, Umwelt- und Imkerverbände und Akteure des Naturschutzes haben wiederholt in öffentlichen Appellen ein Verbot der Neonikotinoide gefordert.

Die EU-Risikobewertungsbehörde EFSA hat seit 2013 in mehreren Stellungnahmen Defizite der Risikobewertung für mehrere Neonikotinoide festgestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um Datenlücken hinsichtlich der Gefährdung von Honig- und Wildbienen. Vor diesem Hintergrund wurden auf EU-Ebene im Dezember 2013 Anwendungsbeschränkungen für die drei Neonikotinoidwirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam beschlossen. Für Februar 2018 hat die EFSA aktualisierte Risikobewertungen für die drei genannten Wirkstoffe angekündigt.

Die Umweltministerkonferenz der Bundesländer hat bereits im Juni 2016 die Bundesregierung zur Verbesserung des Schutzes von Bestäubern vor Pestiziden, die auf Neonikotinoiden basieren, aufgefordert. In Frankreich wurde im Juli 2016 ein vollständiger Ausstieg aus der Nutzung von Neonikotinoiden im Pflanzenschutz ab 2020 beschlossen; bereits ab September 2018 wird die Anwendung nur noch im Ausnahmefall gestattet.

Im März 2017 wurde bekannt, dass die EU-Kommission für die drei Wirkstoffe ein vollständiges Anwendungsverbot im Außenbereich plant.[3] Diese Vorschläge werden im zuständigen Fachausschusses SCoPAFF des EU-Ministerrates am 12. und 13. Dezember 2017 diskutiert und eventuell auch zur Abstimmung gestellt (Punkte B.08 – B10 der Tagesordnung).[4]

Ein Freilandverbot der genannten Wirkstoffe stellt vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands und im Sinne des Vorsorgeprinzips einen dringend notwendigen Schritt zum besseren Schutz von Bestäubern, anderen Insekten und weiteren Tiergruppen dar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf und zählt zu wesentlichen Belangen i. S. d. § 8 Absatz 4 EUZBBG, aus Gründen des vorsorgenden Schutzes von Bestäubern und anderen Tiergruppen den Vorschlägen der EU-Kommission bezüglich eines Verbots der Freilandanwendung von Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam zuzustimmen und vorab bei anderen Mitgliedsstaaten um Zustimmung zu werben.

Berlin, den 11. Dezember 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

---

[2] Vgl. http://rsbl.royalsocietypublishing.org/content/12/8/20160475; http://www.nature.com/articles/ncomms12459; http://www.nature.com/articles/srep12574; http://www.nature.com/nature/journal/v511/n7509/full/nature13531.html; https://peerj.com/articles/1402/#

[3] http://www.politico.eu/wp-content/uploads/2017/03/SPOLITICO20-17032321400.pdf?utm_source=POLITICO.EU&utm_campaign=f2426f5b12-EMAIL_CAMPAIGN_2017_03_23&utm_medium=email&utm_term=0_10959edeb5-f2426f5b12-189810753

4 Siehe https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/sc_phyto_20171212_pppl_agenda.pdf

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Neonikotinoide werden seit ungefähr 20 Jahren in der Landwirtschaft und im Gartenbau in inzwischen breitem Umfang eingesetzt. Als systemisch wirkende Insektizide sind die Substanzen gut wasserlöslich und werden von Pflanzen aufgenommen und bis in den Pollen und Nektar transportiert. Nur circa fünf Prozent der Wirkstoffmenge wird von den Nutzpflanzen aufgenommen. Der Großteil gelangt in Böden, Gewässer und andere Bereiche der Umwelt. Einige Wirkstoffe weisen in Böden eine hohe Persistenz von bis zu mehreren Jahren auf und können sich daher dort anreichern. Über die Verbreitung in der Umwelt nehmen auch Wildpflanzen die Gifte auf, was eine potentielle Gefährdung von Bestäubern auch außerhalb landwirtschaftlicher Flächen bedeutet und somit positive Wirkungen von Naturschutzmaßnahmen konterkarieren könnte.

Wildbienen sind durch Neonikotinoide in besonderem Maße gefährdet, weil sie im Gegensatz zu Honigbienen in deutlich kleineren Staaten bzw. Völkern oder solitär leben und damit Vergiftungsausfälle weitaus schlechter verkraften können bzw. die Königin höheren Expositionsrisiken ausgesetzt ist. Dennoch werden bislang die Risiken für Wildbienen in den Zulassungsverfahren von Pestiziden allenfalls unzureichend berücksichtigt.

Die EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (1107/2009) und das Pflanzenschutzgesetz schreiben vor, das Pestizide nur dann zugelassen sein dürfen, wenn sie keinerlei inakzeptable Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch auf Bienen oder Wildbienen haben. Es ist inzwischen wissenschaftlich durch mehrere hundert Studienklar nachgewiesen worden, dass Neonikotinoide sich auch in sehr niedrigen, nicht akut zum Tode führenden (subletalen) Mengen, wie sie unter Feldbedingungen vorkommen, negativ auf das Orientierungs- und Kommunikationsvermögen, die Sammelleistung und den Bruterfolg von Bestäubern auswirken.

Honigbienen sind das drittwichtigste Nutztier der Menschheit. Der ökonomische Gesamtwert allein für die Bestäubungsleistungen durch Honig- und Wildbienen bei Kulturpflanzen wird für Europa auf 22 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt, in Deutschland auf 2,5 Milliarden Euro jährlich. Hinzu kommt der nicht zu beziffernde Wert der Ökosystemdienstleistungen von ebenfalls durch Neonikotinoide bedrohte räuberische Nützlinge wie Schlupfwespen sowie von zahlreichen Wildpflanzen, die ebenfalls Bienen und andere Bestäuber für ihr Überleben benötigen. Der Gesamtnutzen von Bestäubern und anderen Insekten für das Gemeinwohl übersteigt damit mögliche Einbußen bei Herstellern und Landwirten durch ein Anwendungsverbot der Neonikotinoide bei weitem.